



Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend
übergangsrechtliche Regelung für Pfarrerrinnen
und Pfarrer**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Antrag	2
II. Bericht	2
1. Ausgangslage	2
2. Perspektiven	3
3. Übergangsregelung	4
3.1. Grundsatz	4
3.2. Wiederbesetzung von Pfarrstellen	5
3.3. Zeitlich befristete Pfarrstellen	6
4. Schlussbemerkung	7

I. Antrag

1. Vom Bericht des Kirchenrats betreffend übergangsrechtliche Regelung für Pfarrerinnen und Pfarrer wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Änderung von § 12 Absatz 3 der Verordnung über Errichtung, Dauer und Aufhebung von zeitlich befristeten Pfarrstellen vom 11. Juni 1980 (LS 181.421) wird genehmigt.

II. Bericht

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2010 tritt das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) in Kraft. Es enthält anders als das geltende Kirchengesetz keine personalrechtlichen Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mehr. § 33 KiG bestimmt, dass mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes die Amtsdauer der gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer endet. Im Blick darauf sieht Art. 253 Absatz 1 der neuen Kirchenordnung (nKO; in der Fassung gemäss Beschluss der Kirchensynode vom 20. Januar 2009) vor, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Amtsdauer mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes geendet hat, in den Stand der Stellvertretung gemäss Art. 121 nKO treten. An die Stelle des bisherigen Wahlverhältnisses tritt somit eine Anstellung durch den Kirchenrat (Art. 127 nKO). Diese Übergangsregelung gilt solange, bis die Wahl der

Pfarrerinnen und Pfarrer auf den ordentlichen und gemeindeeigenen Pfarrstellen sowie auf den Ergänzungspfarrstellen auf eine neue Amtsdauer gemäss neuem Recht erfolgt ist. Den Zeitpunkt dieser Bestätigungswahl an der Urne, die Einzelheiten des Wahlverfahrens sowie den Beginn der neuen Amtsdauer, die am 30. Juni 2016 enden wird, bestimmt der Kirchenrat (Art. 253 Absätze 2 und 3 nKO). Auf Beginn dieser Amtsdauer hat auch die Anstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen durch den Kirchenrat zu erfolgen (Art. 253 Absatz 4 nKO).

Für die Kirchgemeinden sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer ist es wichtig zu wissen, welche Bestimmungen in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes und der neuen Kirchenordnung am 1. Januar 2010 einerseits sowie der Wiederwahl bzw. Anstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer andererseits massgebend sind. Dies betrifft namentlich den Anspruch der Kirchgemeinden auf ordentliche Pfarrstellen sowie die Zuteilung von zeitlich befristeten Pfarrstellen bzw. Ergänzungspfarrstellen und die Zuweisung von Zusatzdiensten, insbesondere bei der Wiederbesetzung einer vakanten Stelle in dieser Übergangszeit. Daneben stellt sich die Frage nach den zwischenzeitlich anwendbaren Anstellungsbedingungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer.

2. Perspektiven

Geplant ist, die kirchenrätlichen Vollzugsbestimmungen zur synodalen Personalverordnung, soweit sie sich auf das Pfarramt bzw. Pfarrerinnen und Pfarrer beziehen, sowie weitere Bestimmungen über das Pfarramt in einer separaten Vollzugsverordnung zusammenzuführen. Es geht dabei vorab um folgende Bereiche: Zulassung zum Pfarramt, Pfarrwahl, Stellenteilung, Zuweisung von Ergänzungspfarrstellen und Zusatzdiensten, Aus- und Weiterbildung. Dies bedeutet, dass die Vollzugsbestimmungen zeitlich mit der landeskirchlichen Personalverordnung koordiniert werden müssen. Im Blick auf eine verbindliche Rechtsgrundlage ist es sinnvoll, dass die Kirchensynode die landeskirchliche Personalverordnung erst nach der rechtskräftigen Annahme der neuen Kirchenordnung durch die Stimmberechtigten behandelt. In Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen soll die Kirchensynode nach gegenwärtigem Planungsstand die landeskirchliche Personalverordnung zwischen April und Juni 2010 beraten. Die zugehörigen Vollzugsbestimmungen wird der Kirchenrat im ersten Quartal 2011 verabschieden, sodass das neue

landeskirchliche Personalrecht, einschliesslich der zugehörigen Vollzugsverordnungen, im Juli 2011 in Kraft treten kann.

Im Blick auf den vorstehenden Zeitplan für das landeskirchliche Personalrecht nimmt der Kirchenrat in Aussicht, gestützt auf Art. 253 Absatz 2 nKO den Beginn der Amtsdauer 2012–2016 der Pfarrerinnen und Pfarrer auf den 1. Juli 2012 festzulegen. Damit bleibt den Kirchgemeinden genügend Zeit, um die Pfarrwahlen 2012 auf der Grundlage des neuen landeskirchlichen Personalrechts vorzubereiten.

3. Übergangsregelung

3.1. Grundsatz

Als Grundsatz statuiert Art. 249 Absatz 2 nKO, dass bis zum Erlass der in der neuen Kirchenordnung vorgesehenen Regelungen die bisherigen Erlasse und Richtlinien anwendbar bleiben, soweit die neue Kirchenordnung nichts anderes bestimmt und Kirchensynode bzw. Kirchenrat nichts anderes beschliessen. Mithin wird vorübergehend grundsätzlich der Status quo beibehalten. Sofort anwendbar sind nur die Bestimmungen des neuen Kirchengesetzes und der neuen Kirchenordnung, die keiner zusätzlichen Konkretisierung bedürfen. Dies betrifft insbesondere

- den Auftrag und die Amtspflichten im Pfarramt (Art. 112, 113 und 123 nKO),
- das Berufsgeheimnis (Art. 101 nKO),
- die Ordination und Installation (Art. 108 und 110 nKO),
- die Wahlfähigkeit sowie die Erteilung und Verlust der Wählbarkeit für das Pfarramt (Art. 128–130 nKO),
- die Entlassung aus dem Amt (Art. 132 und 133 nKO),
- die Wohnsitzpflicht (Art. 122 nKO),
- die Zulässigkeit von Stellenteilungen (Art. 120 nKO),
- Zulässigkeit der Errichtung gemeindeeigener Pfarrstellen (Art. 119 Absätze 1 und 2 nKO),
- die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung im Pfarramt (Art. 114 und 115 nKO),
- die Regelung der Teilnahme von Pfarrerinnen und Pfarrern an den Kirchenpflegesitzungen (Art. 163 Absatz 3 nKO),

- die Mitgliedschaft von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern in der eigenen Kirchenpflege (§ 12 Absatz 2 KiG, ab Beginn der Amtsdauer 2010–2014 der Kirchenpflegen),
- das Stellenpensum der ordentlichen Pfarrstellen in Kirchgemeinden mit weniger als 1'000 Mitgliedern im Fall der Wiederbesetzung einer solchen Pfarrstelle (Art. 116 nKO).

Demgegenüber richten sich in der Übergangsphase namentlich nach bisherigem Recht

- die Stellenpensen ordentlicher Pfarrstellen in Kirchgemeinden mit weniger als 1'000 Mitgliedern sowie die von Pfarrerinnen und Pfarrern solcher Kirchgemeinden zu leistenden Zusatzdienste, soweit bei den betreffenden Pfarrstellen keine Vakanzen bestehen bzw. eintreten,
- die Voraussetzungen und das Verfahren der Zuteilung von zeitlich befristeten Pfarrstellen bzw. Ergänzungspfarrstellen,
- die Wahl und Anstellung im Pfarramt,
- die Anstellungsbedingungen der amtierenden Pfarrerinnen und Pfarrer (Ferien, Freisonntage, Nutzung von Pfarrhaus oder Pfarrwohnung etc.),
- die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche,
- die Weiterbildung und die Studienurlaube.

In dieser Übergangsphase ergibt sich somit ein Nebeneinander von bisherigem und neuem Recht. Denn es ist nicht möglich, zeitgleich mit dem neuen Kirchengesetz und der neuen Kirchenordnung das landeskirchliche Personalrecht in Kraft treten zu lassen.

3.2. Wiederbesetzung von Pfarrstellen

Es liegt im Interesse der Kirchgemeinden und der Landeskirche, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Kirchengesetzes und der neuen Kirchenordnung bestehende sowie in der Zeit bis zum Inkrafttreten des landeskirchlichen Personalrechts sich ergebende Vakanzen auf den ordentlichen und gemeindeeigenen Pfarrstellen sowie Ergänzungspfarrstellen nach Möglichkeit während dieser Übergangszeit wieder besetzt werden. Einerseits lässt sich so Kontinuität in der pfarramtlichen Betreuung der Kirchgemeinden sicherstellen. Andererseits sollen in diesem Zeitraum Stellenwechsel von einer Wahlstelle auf eine andere möglich sein. Die Landeskirche soll eine verlässliche Arbeitgeberin für qualifizierte Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben.

Demzufolge ist bei der Wiederbesetzung vakanter Pfarrstellen in der Übergangszeit nach der geltenden Verordnung über die Neuwahlen von Pfarrern vom 1. Dezember 1967 (LS 181.42) zu verfahren. Denn diese ist gemäss Art. 249 Absatz 2 nKO bis zur Neuregelung des Pfarrwahlverfahrens weiterhin anwendbar. Es ist somit eine Pfarrwahlkommission einzusetzen, die der Kirchgemeindeversammlung ihren Wahlvorschlag zu unterbreiten hat. Die Kirchgemeindeversammlung muss in der Folge eine verbindliche Wahlempfehlung abgeben, neu immer zuhanden der Urnenwahl (Art. 124 Absatz 2 nKO). Die Urnenwahl findet gleichzeitig mit der Wiederwahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäss Art. 253 Absatz 2 nKO statt. Die Wahlempfehlung der Kirchgemeindeversammlung behält bis dahin ihre Gültigkeit. Auf diese Weise lässt sich für alle gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche ein einheitlicher Beginn der neuen Amtsdauer erreichen. Ungeachtet dessen können von der Kirchgemeindeversammlung vorgeschlagenen Pfarrerrinnen und Pfarrer ihren Dienst in der betreffenden Kirchgemeinde als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bereits vorher antreten.

3.3. Zeitlich befristete Pfarrstellen

Das geltende Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963 (KG; LS 181.11) sieht in § 19 Absatz 1 die Möglichkeit vor, in Kirchgemeinden zeitlich befristete Pfarrstellen zu errichten. Der Kirchenrat regelt in einer Verordnung die Errichtung, Dauer und Aufhebung der zeitlich befristeten Pfarrstellen. Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Kirchensynode (§ 19 Absatz 4 KG). § 7 der Verordnung über Errichtung, Dauer und Aufhebung von zeitlich befristeten Pfarrstellen vom 11. Juni 1980 (PfarrstellenVO; LS 181.421) bestimmt, dass zeitlich befristete Pfarrstellen auf die Dauer von höchstens drei Jahren errichtet werden. Dementsprechend beträgt die Amtsdauer der betreffenden Pfarrerrinnen und Pfarrer ebenfalls drei Jahre. Vor jeder Verlängerung einer zeitlichen befristeten Pfarrstelle, d.h. mindestens alle drei Jahre, ist zu prüfen, ob die Voraussetzung für deren Weiterführung nach wie vor erfüllt sind (§ 8 Absatz 1 PfarrstellenVO).

Gemäss neuer Kirchenordnung ersetzen die Ergänzungspfarrstellen die heutigen zeitlich befristeten Pfarrstellen (vgl. Art. 118 nKO). Ihre Amtsdauer beträgt neu wie diejenige der ordentlichen Pfarrstellen vier Jahre (Art. 21 Absatz 1 nKO).

Die laufende Amtsdauer der zeitlich befristeten Pfarrstellen endet am 30. Juni 2009, d.h. ein halbes Jahr vor dem Inkrafttreten des neuen Kirchengesetzes und der neuen Kirchenordnung. Weil mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes die Amtsdauer auch der vom Kirchenrat gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer beendet wird (§ 33 KiG), würde die am 1. Juli 2009 beginnende neue Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer auf den zeitlich befristeten Pfarrstellen bereits nach einem halben Jahr wieder enden. Damit wäre nach dieser kurzen Zeit aufgrund der neuen Rechtslage erneut über die Zuteilung nunmehr von Ergänzungspfarrstellen zu befinden. Ein solches Vorgehen macht keinen Sinn. Deshalb hat der Kirchenrat mit Beschluss vom 14. Januar 2009 die Verordnung über die zeitlich befristeten Pfarrstellen so geändert, dass die laufende Dauer der zeitlich befristeten Pfarrstellen bis 30. Juni 2010 verlängert wird. § 12 Absatz 3 PfarrstellenVO lautet neu:

«Die gemäss § 7 dieser Verordnung laufende Dauer der Stellen wird bis 30. Juni 2010 verlängert.»

Im Übrigen bleibt gemäss Art. 249 Absatz 2 nKO bis zum Inkrafttreten der kirchenrätlichen Ausführungsbestimmungen zu den Ergänzungspfarrstellen bisheriges Recht anwendbar. Insbesondere erfolgt die Zuteilung der Ergänzungspfarrstellen per 1. Juli 2010 nach der massgebenden Verordnung für die zeitlich befristeten Pfarrstellen. Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber stehen allerdings bis zu ihrer Neuwahl im Stand der Stellvertretung (Art. 121 in Verbindung mit Art. 253 nKO).

4. Schlussbemerkung

Der Kirchenrat ist im Rahmen der Übergangsregelung für Pfarrerinnen und Pfarrer bis zum Inkrafttreten des landeskirchlichen Personalrechts gemäss neuer Kirchenordnung bestrebt, Kontinuität zu wahren. Während der Übergangsphase und danach muss Klarheit über das anwendbare Recht bestehen. Die Übergangsregelung und das künftige landeskirchliche Personalrecht sollen dazu beitragen, für die Landeskirche qualifizierte Pfarrerinnen und Pfarrern zu gewinnen bzw. diese einem Pfarramt der Landeskirche zu halten.

Kirchenrat des Kantons Zürich

Blaufahnenstrasse 10

8001 Zürich

Telefon 044 258 91 11

Fax 044 258 91 44

www.zh.ref.ch

Zürich, 14. Januar 2009

Kirchenrat des Kantons Zürich

Ruedi Reich

Kirchenratspräsident

Alfred Frühauf

Kirchenratsschreiber